

Praxis-Tipp Datenschutz & Urheberrecht: Was bei der Fotonutzung zu beachten ist!

Fotos auf Facebook veröffentlicht: Oma bestraft...
Gilt das auch für Homepages? Flyer? Etc.?

Wir haben schon mehrmals darauf hingewiesen, dass **soziale Medien wie Facebook oder WhatsApp** im beruflichen Umfeld nichts zu suchen haben sollten, weil sie – im kompletten Widerspruch zur DSGVO – z.B. alle Ihre Kontaktdaten in die USA zu den dortigen Unternehmen senden.

Einen etwas **skurrilen Vorfall** nehmen wir zum Anlass, um Sie an **Copyright & Co zu erinnern**. Denn immer wieder kommt es vor, dass man Fotos unberechtigter Weise nutzt und dann teuer bestraft wird. Über einen krassen Fall, der mit einer Millionenstrafe endete, haben wir bereits vor einiger Zeit berichtet. **Zum Nachlesen [hier klicken...](#)**

Und am Ende des Beitrags bringen wir eine **kleine Bedienungsanleitung und beantworten typische Fragen** zu diesem Thema.

Nun zum Anlassfall: Eine Großmutter stellte Fotos der Enkel auf Facebook. Auch auf Wunsch der Kindesmutter weigerte sich die Oma, die Bilder zu löschen. Die Familienangelegenheit eskalierte. Das Gericht verwies auf die DSGVO und auf die Tatsache, dass durch Facebook die Bilder einer großen Zielgruppe zugänglich gemacht werden. Und „bei Facebook nicht ausgeschlossen werden könne, dass Fotos verteilt werden und in die Hände Dritter gelangen“, zitierte die BBC. Bis zur Löschung muss die Großmutter EUR 50 pro Tag zahlen, solange die Bilder online bleiben.

Dieser skurrile Anlass **sollte uns aufrütteln und vermeiden helfen, Fotos gedankenlos zu verwenden und online zu stellen**. Das kann schon im Privatbereich ins Geld gehen (wie das Oma-Beispiel zeigt), aber ganz besonders schlimm – im Extremfall sogar existenzbedrohend – wird es bei der **unerlaubten Nutzung von Fotos im Geschäftsbereich**, besonders im Internet.

Daher sehen wir uns das Copyright näher an.

Starten wir mit der **Definition von help.gv.at:**

Das Urheberrecht besagt, dass „die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, ihr/sein Werk öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, zu verleihen und aufzuführen“.

Das **Urheberrecht (Copyright) schützt also das geistige Eigentum**, die Urheberschaft eines künstlerischen Werkes. Beispiele hierfür sind z.B. Bilder, Texte, Musik, Filme, Software etc. Der Schutz startet sofort mit der Schaffung des Werkes. Hierfür ist keine spezielle Registrierung nötig! Und das Urheberrecht **überdauert sogar den Tod:** Werke sind bis zu siebenzig Jahre nach dem Tod geschützt. Erst danach sind sie vom Kopierschutz und Urheberrecht entbunden und können von jedermann frei genutzt und verwendet werden.

Seit dem **Entstehen des Internets** scheinen es manche mit dem Urheberrecht nicht mehr ganz so ernst zu nehmen. Musik wird **aus dem Internet heruntergeladen**. Ein Bild, das man im Netz gesehen hat, würde gut passen, um die eigene Homepage aufzumotzen, also kopiert man es. Ein Text drückt genau das aus, was man sagen will. Rasch ist er heruntergeladen und wird verwendet. Alles illegal!

Besonders bei jüngeren Menschen stößt man auf ziemliches Unverständnis, wenn man darauf hinweist, dass dies kein Kavaliersdelikt ist, sondern eine Verletzung des Urheberrechts der Schaffenden, die zu erheblichen Geld- und sogar Freiheitsstrafen führen kann.

Ja, es gibt manchmal Ideen, das Urheberrecht abzuschaffen – so setzte sich die Piratenpartei dafür ein. Aber Fakt ist, dass kein Schaffender ein Interesse an der Beseitigung haben kann (weil damit seine Geschäftsbasis entzogen würde – wir erinnern uns etwa an die Zerstörung des Geschäftsmodells der Musikindustrie durch Napster).

Fakt ist weiters, dass es eine Vielzahl von **Anwälten gibt, die aktiv nach Verstößen suchen**, durch das Netz surfen und dafür spezielle Software nutzen. Folgen sind teure Abmahnungen.

Und Fakt ist auch, dass die Gerichte regelmäßig das Urheberrecht bestätigen und Strafen aussprechen. Den **Fall der illegalen Fotonutzung durch eine Hotelkette mit Millionenstrafe** haben wir oben im verlinkten Beitrag genau beschrieben.

Und es ist noch gar nicht so lange her, dass auch der **Europäische Gerichtshof das Urheberrecht bestätigt** hat. RA Georg Kresbach hat im trend das EuGH-Urteil C-161/17 vom 7.8.2018 erläutert. Er schreibt: „Mit dieser Entscheidung wird klargestellt, dass im Internet veröffentlichte Fotos – wie auch andere urheberrechtlich geschützte Werke – nicht frei nutzbar sind, und zwar auch dann nicht, wenn sie ursprünglich mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht worden sind. Das Urteil des EuGH stärkt somit das Urheberrecht im Internet und schränkt so die freie Verwendung von geschützten Fotos (und anderer geschützter Werke) maßgeblich ein.“

Der Sachverhalt, der zu diesem Urteil führte: Eine Schülerin hatte ein Foto eines Fotografen, das auf einem Reisemagazin-Portal im Netz zu finden war, heruntergeladen und für ihr Referat verwendet. Dieses war auf der Homepage der Schule für jedermann zugänglich. Darin sah der Fotograf eine unzulässige öffentliche Widergabe seines Fotos. Er klagte auf Unterlassung und Entschädigung und bekam vom EuGH Recht.

Besonders interessant erscheint an diesem Urteil, dass der EuGH nicht nur die Urheberrechtsverletzung bestätigte (das war wohl sowieso klar), sondern darauf verwies, dass urheberrechtlich geschützte Werke auch dann nicht frei nutzbar sind, wenn der Urheber ursprünglich (einem anderen Nutzer) die Zustimmung zur Veröffentlichung im Internet gab. **Es scheint so, als wollte der EuGH der oft gehörten Ausrede „Was im Internet steht, kann man eh kostenlos nutzen“ konkret entgegenreten!**

Nutzungs-, Verwertungsrecht, was ist das?

Das Urheberrecht kann ein Künstler **nicht verkaufen**. Aber er kann Nutzungsrechte einräumen und damit bestimmen, ob und wie weit ein Werk etwa vervielfältigt, veröffentlicht oder bearbeitet wird.

Durch **Verwertungsrechte** kann der Urheber einer anderen Person die Nutzung einräumen. Ein Fotograf erlaubt Ihnen z.B. auf diese Weise die Nutzung eines Bildes auf Ihrer Webseite. Ein Musiker räumt das Nutzungsrecht seiner Plattenfirma ein usw.

Wichtiges zur Nutzung von Fotos:

Fotos dürfen also nur mit Zustimmung der Urheber bzw. der Rechtsinhaber **öffentlich zur Verfügung gestellt** werden. Urheberrechtsverletzungen sind z.B. das Hochladen von Fotos auf frei zugänglichen Websites, die Verwendung in einem Inserat/Flyer etc. oder das Hochladen in sozialen Netzwerken wie Facebook etc., wenn man kein Nutzungsrecht dazu hat. Dabei ist es **vollkommen unerheblich**, ob jemand das Foto tatsächlich gesehen hat oder nicht. **Achtung:** Auch Fotos, die im Internet – scheinbar frei – abrufbar sind und keinen Copyright-Vermerk (©) haben, dürfen trotzdem nur mit Zustimmung des Urhebers verwendet werden!

Gratis-Fotos verwenden, z.B. via pixelio.de / Creative-Commons-Lizenz

Möchten Sie fremde Fotos z.B. für die eigene Homepage **kostenlos nutzen**, dann stehen dafür spezielle Portale, wie etwa www.pixelio.de zur Verfügung. Dort dürfen Sie Fotos kostenlos herunterladen (weil Ihnen das der Kreative erlaubt hat).

ABER: **Beachten Sie**, für **welche Zwecke** Sie die Fotos nutzen dürfen (redaktionell oder auch kommerziell, also z.B. auf einem Flyer) und ob Sie die Fotos weiter **bearbeiten dürfen** oder nicht.

Achtung: Auch wenn solche Fotos kostenlos heruntergeladen und verwendet werden dürfen: Bitte **vergessen Sie nie das Copyright**, also die Nennung des Fotografen, manchmal auch des Titels sowie der Plattform, also z.B. Foto G. Wagner, www.Pixelio.de!

Abmahnung – Folgen einer Urheberrechtsverletzung

Wurde eine Urheberrechtsverletzung begangen, können Sie vom Rechte-Inhaber entweder selbst oder durch Anwälte abgemahnt werden.

In so einer Abmahnung werden Sie z.B. aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die konkrete Rechtsverletzung zu unterbinden (also z.B. das Foto zu löschen), eine Unterlassungserklärung abzugeben, Schadenersatz zu zahlen sowie allfällige Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.

Tipp: Eine solche Abmahnung sollten Sie keinesfalls ignorieren, da andernfalls mit einem Gerichtsverfahren zu rechnen ist. Jedoch sollten Sie die Forderungen, die in der Abmahnung gestellt werden, überprüfen lassen. Dabei empfiehlt es sich, sich vom **Anwalt** des Vertrauens beraten zu lassen oder die Hilfe einer **Konsumentenschutz Einrichtung** in Anspruch zu nehmen.

Im Teil 2 dieses Beitrags im nächsten BAV-Newsletter finden Sie eine „**Kurz-Bedienungsanleitung**“, damit Sie **künftig nicht mehr in die „Copyright-Falle“ tappen können, und wir beantworten typische Fragen zu diesem Themenkomplex.**

Quellen und Mitarbeit: Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für die Finanz- und Versicherungsbranche, DER STANDARD.at, BBC, Trend.at, help.gv.at, Berufsfotografen auf der Homepage der WKO, Homepage des Internet-Ombudsmanns, B2B-Projekte für die Finanz- und Versicherungsbranche www.b2b-projekte.at



RA Mag. Stephan Novotny

Weihburggasse 4/2/26
1010 Wien

kanzlei@ra-novotny.at

www.ra-novotny.at